



Vereinbarung über die Einhaltung des Berufsgeheimnisses

Gültig ab: _____

Herr/Frau _____ Personalnummer _____

Verletzung des Berufsgeheimnisses

StGB Art.321 und Bundesgesetz über Datenschutz

Als Betriebsanitäter/innen sind Sie durch Ihre Ausübung als Hilfspersonal von Ärzten der beruflichen Schweigepflicht unterstellt.

Wer infolge seines Berufes ein Geheimnis wahrnimmt oder anvertraut bekommt, macht sich strafbar wenn diese persönliche Daten oder Persönlichkeitsprofile unberechtigt und ohne Einverständnis des Patienten an Personen weitergeben werden.

Patienten haben Anrecht auf Verschwiegenheit. Gegenüber medizinischem Fachpersonal ist es sinnvoll und erlaubt, Auskünfte zu erteilen (z.B. Rapport an Rettungsdienst).

Für Auskünfte an Arbeitskollegen, Sozialamt, etc. muss der Patient seine Einwilligung geben.

Das weitergeben von Personendaten ist auch nach Beendigung der Berufsausübung strafbar.

Bild- und Tonaufnahmen

StGB Art.135 und 321

Werden Ton,- und Bildaufnahmen die während eines Einsatzes mit persönlichen Mediamitteln gemacht wurden an nicht berechnigte Personen weitergeleitet oder veröffentlicht, werden diese Wiederhandlungen mit einer Geld,- oder Freiheitsstrafe bestraft.

Sollten Ton, -oder Bildaufnahmen gemacht werden um das Outcome des Patienten zu verbessern, empfiehlt es sich die Aufnahmen mit den Mediamitteln des Patienten zu machen.

Betriebsanitäter

Ort, Datum, Unterschrift _____

Leiter Sanität

Ort, Datum, Unterschrift _____